

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BS Wassmann GmbH (nachfolgend „AGB“ genannt) – Stand: 01.05.2019

ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

§ 1 Geltungsbereich

- Leistungen und Angebote der BS Wassmann GmbH (nachfolgend „BS Wassmann“ genannt) im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Arbeitnehmern (nachfolgend „Projektmitarbeiter“ genannt) im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 AÜG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, selbst wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. BS Wassmann widerspricht hiermit ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
- Die Bestimmungen eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (nachfolgend „Arbeitnehmerüberlassungsvertrag“ genannt) oder einer zwischen BS Wassmann und dem Auftraggeber geschlossenen Rahmenvereinbarung über die von diesen AGB erfassten Dienstleistungen gehen im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs den Bestimmungen dieser AGB vor.

§ 2 Erlaubnis / Tarifierung / Sozialversicherung / Arbeitserlaubnis

- BS Wassmann ist im Besitz der befristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 AÜG, ausgestellt von der Agentur für Arbeit Düsseldorf am 10.04.2019.
- BS Wassmann wird den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis über die Rücknahme oder den Widerruf der ihr erteilten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung unterrichten. Ebenso wird BS Wassmann dem Auftraggeber etwaige ihr seitens der zuständigen Agentur für Arbeit erteilte Auflagen mitteilen.
- Im Rahmen des zwischen dem Projektmitarbeiter und BS Wassmann bestehenden Arbeitsvertrages bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach einem Tarifvertrag im Sinne von § 9 Nr. 2 AÜG in der jeweils gültigen Fassung.
- Sämtliche an den Auftraggeber überlassene Projektmitarbeiter sind – soweit erforderlich – im Besitz einer im Zeitpunkt und während der Dauer des Einsatzes bei dem Auftraggeber in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Der Auftraggeber kann den ihm bereitgestellten Projektmitarbeiter auch außerhalb der Bundesrepublik einsetzen; er wird dann auf seine Kosten rechtzeitig eine erforderliche Anmeldung des Projektmitarbeiters am Einsatzort vornehmen, ggf. eine erforderliche Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis einholen und BS Wassmann unter detaillierter Angabe der geltenden Arbeitsbedingungen rechtzeitig benachrichtigen, wenn am Einsatzort kraft Gesetzes Mindestarbeits- und/oder Entgeltbedingungen zu beachten sind und/oder der Einsatz des Projektmitarbeiters für BS Wassmann genehmigungs- oder anzeigepflichtig ist.

§ 3 Durchführung des Vertrages

- Der Auftraggeber ist berechtigt und verpflichtet, die Arbeitsleistung des ihm bereitgestellten Projektmitarbeiters in dem jeweils vereinbarten Vertragszeitraum und in dem jeweils vereinbarten zeitlichen Umfang abzunehmen. Soweit nicht anders vereinbart gilt eine kalenderwöchentliche Arbeitszeit des Projektmitarbeiters von 37,5 Arbeitsstunden und eine anteilige werktägliche Arbeitszeit von 7,5 Arbeitsstunden als vereinbart. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Arbeitsleistung des Projektmitarbeiters ganz oder teilweise in Verzug, so ist BS Wassmann berechtigt, die Zahlung der Vergütung für die nicht abgenommenen Arbeitsstunden des bereitgestellten Projektmitarbeiters zu verlangen.
- Die Lage und die Dauer der arbeitstägl. sowie wöchentlichen Arbeitszeit ebenso wie die Lage und die Dauer etwaiger Pausen bestimmen ausschließlich der Auftraggeber. Er ist befugt, gegenüber dem Projektmitarbeiter unter Beachtung des Arbeitszeitgesetzes Mehrarbeit sowie Nacht-, Sams-, Sonn- und Feiertagsarbeit anzuordnen. Soweit erforderlich wird jedoch der Auftraggeber bei der zuständigen Aufsichtsbehörde auf seine Kosten eine Genehmigung einholen, falls der Projektmitarbeiter über die nach Maßgabe des Arbeitszeitgesetzes zulässigen Arbeitszeiten hinaus beschäftigt werden soll.
- Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit (Art und Umfang) des dem Auftraggeber bereitgestellten Projektmitarbeiters sowie etwaige Änderungen dieser Tätigkeit werden ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und BS Wassmann vereinbart. Der Auftraggeber wird den Projektmitarbeiter nur mit Tätigkeiten beauftragen, die vorhergehend mit BS Wassmann abgestimmt wurden. Sofern dem Projektmitarbeiter andere Tätigkeiten als in dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannt übertragen werden, ist BS Wassmann berechtigt, die vereinbarte Vergütung entsprechend zu erhöhen, wenn dem Projektmitarbeiter wegen der Änderung der Tätigkeit ein höheres Entgelt zusteht.
- Ausschließlich der Auftraggeber sorgt für die Bereitstellung der für die Tätigkeit des Projektmitarbeiters erforderlichen Arbeitsmittel. Ausnahmen werden vor Arbeitsbeginn mit BS Wassmann schriftlich vereinbart. An den Projektmitarbeiter werden dabei nur solche Arbeitsmittel ausgegeben, die den jeweils gültigen Bestimmungen über Arbeitssicherheit genügen. Für die ordnungsgemäße Rückgabe von Arbeitsmitteln trägt ausschließlich der Auftraggeber Sorge.
- Der in dem jeweiligen Vertrag genannte Einsatzort ist Berechnungsgrundlage für die Vergütung von BS Wassmann. Ändert der Auftraggeber diesen Einsatzort und entstehen hierdurch für BS Wassmann oder den bereitgestellten Projektmitarbeiter höhere Aufwendungen, so ist BS Wassmann berechtigt, die Vergütung entsprechend zu erhöhen oder die erhöhten Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

- Ein von BS Wassmann bereitgestellter Projektmitarbeiter kann von dem Auftraggeber nicht in einem Betrieb, der dem Baugewerbe im Sinne des § 1 b Satz 1 AÜG angehört, für Tätigkeiten eingesetzt werden, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Sofern ein solcher Einsatz gleichwohl erfolgt, haftet der Auftraggeber für die hierdurch BS Wassmann entstehenden Schäden und Aufwendungen.
- Der dem Auftraggeber bereitgestellte Projektmitarbeiter darf kraft Gesetzes nicht in dem Auftraggeberbetrieb tätig werden, soweit und solange dieser durch einen Arbeitskampf (Streik/Aussperrung) betroffen ist. Kann der Projektmitarbeiter während eines Arbeitskampfes von dem Auftraggeber nicht eingesetzt werden, wird der Auftraggeber von seiner Verpflichtung, die Arbeitsleistung des Projektmitarbeiters abzunehmen und die hierfür vereinbarte Vergütung zu zahlen, nicht frei. Entsprechendes gilt, wenn der Projektmitarbeiter an einer in dem Betrieb des Auftraggebers stattfindenden Betriebsversammlung teilnimmt.
- Sofern für die Tätigkeit des Projektmitarbeiters bei dem Auftraggeber behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden, wird der Auftraggeber diese auf seine Kosten einholen und BS Wassmann auf Verlangen eine Kopie hiervon zur Verfügung stellen.
- Der Auftraggeber informiert BS Wassmann unverzüglich, wenn ihm nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ein Projektmitarbeiter überlassen werden soll oder überlassen wird, die in den letzten sechs Monaten vor Beginn dieser Überlassung
 - bereits über einen anderen Verleiher bei dem Auftraggeber eingesetzt war, oder
 - mit dem Auftraggeber oder mit einem Unternehmen, das mit dem Auftraggeber einen Konzern im Sinne des § 18 AktG bildet, in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.
- Sofern (ggf. auch nur zeitweise) das gesetzliche Prinzip des „equal treatment“ oder „equal pay“ gemäß des AÜG auf das Arbeitsverhältnis eines an den Auftraggeber überlassenen Projektmitarbeiters Anwendung findet, wird der Auftraggeber BS Wassmann unverzüglich die wesentlichen Arbeits- und Entgeltbedingungen eines mit diesem vergleichbaren Arbeitnehmers des Auftraggebers im Sinne des AÜG mitteilen.

§ 4 Zurückweisung / Ersetzung / Rücktritt

- Der Auftraggeber kann einen ihm bereitgestellten Projektmitarbeiter, der nicht seinen Anforderungen entspricht, innerhalb des ersten Arbeitstages zurückweisen. Im Falle einer solchen Zurückweisung bleibt der Auftraggeber gleichwohl verpflichtet, die geleisteten Arbeitsstunden des Projektmitarbeiters zu vergüten. Erfolgt eine unverzügliche Zurückweisung gemäß Satz 1 nicht, gilt die Qualifikation des bereitgestellten Projektmitarbeiters als vertragsgemäß, so dass der Auftraggeber nachfolgend nicht mehr geltend machen kann, die fachliche Qualifikation des Projektmitarbeiters sei für die in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannte Tätigkeit nicht genügend.
- BS Wassmann ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach vorhergehender Abstimmung mit dem Auftraggeber einen durch Krankheit oder aus anderem Grunde ausfallenden Projektmitarbeiter durch einen anderen Projektmitarbeiter, welche die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation aufweist, zu ersetzen.
- Lehnt der Auftraggeber einen von BS Wassmann bereitgestellten Projektmitarbeiter ab, beendet der Auftraggeber den Einsatz dieses Projektmitarbeiters, nimmt der Projektmitarbeiter seine Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig auf oder stellt er diese nachfolgend ein, ohne dass BS Wassmann dies zu vertreten hat, und steht BS Wassmann in einem dieser Fälle eine gleichwertige Ersatzkraft nicht zur Verfügung, ist BS Wassmann berechtigt, von dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber wegen des Rücktritts ein Schadensersatzanspruch zusteht. Entsprechendes gilt, wenn der Projektmitarbeiter seine Tätigkeit bei dem Auftraggeber aus einem anderen Grunde nicht aufnehmen kann oder zu einem späteren Zeitpunkt beenden muss und BS Wassmann diesen Grund nicht zu vertreten hat.

§ 5 Haftung

- BS Wassmann haftet nur für die rechtzeitige Bestellung und die ordnungsgemäße Auswahl eines für die Tätigkeit geeigneten und qualifizierten Projektmitarbeiters (Auswahlhaftung). Daher haftet BS Wassmann nicht für Schäden, die der Projektmitarbeiter in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Die Auswahlhaftung von BS Wassmann ist ausgeschlossen, wenn der überlassene Projektmitarbeiter mit einer in dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht vereinbarten Tätigkeit betraut wird.
- Umstände aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die BS Wassmann die Überlassung eines geeigneten Projektmitarbeiters dauerhaft oder zeitweise wesentlich erschweren oder unmöglich machen – insbesondere Streik, Aussperrung, Krankheit, Epidemien, behördliche Anordnungen – hat BS Wassmann auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Solche Umstände berechtigen BS Wassmann, die Überlassung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils von dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten.
- Ergänzend gelten die Regelungen gemäß § 2 der Allgemeinen Bestimmungen dieser AGB.

§ 6 Beendigung eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages

1. Ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Ende eines Werktages ordentlich gekündigt werden.
2. Das Recht einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag jederzeit aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt für BS Wassmann insbesondere vor, wenn der Auftraggeber
 - a) seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
 - b) mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus einem anderen Vertragsverhältnis BS Wassmann gegenüber in Verzug geraten ist und er trotz angemessener Fristsetzung nicht leistet oder
 - c) seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit BS Wassmann trotz schriftlicher Abmahnung und nach Fristsetzung nicht erfüllt.
3. Eine Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages gleich aus welchem Grunde bedarf der Schriftform. Eine dem Projektmitarbeiter gegenüber ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 7 Vergütung / Abrechnung / Vermittlungsvergütung

1. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte Vergütung beinhaltet – soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist – alle Lohn- und Lohnnebenkosten, wie z. B. Lohn- bzw. Gehaltsforderungen im Krankheitsfall, Sozialversicherungsbeiträge, Urlaubsvergütungen und Vergütungen an Feiertagen, sowie die Kosten für die Hin- und Rückfahrt zu dem in dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannten Einsatzort. Mit der vereinbarten Vergütung können auch Zeiten der Rufbereitschaft eines Projektmitarbeiters berechnet werden.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist BS Wassmann berechtigt, auf die jeweilige Vergütung folgende Zuschläge zu erheben:
25 % für jede in Nachtarbeit (22.00 bis 6.00 Uhr) geleistete Arbeitsstunde,
25 % für jede Mehrarbeitsstunde je Werktag (ab Beendigung der 7,5. Arbeitsstunde) bzw. je Kalenderwoche (ab Beendigung der 37,5. Arbeitsstunde),
50 % für die an einem Sonntag geleisteten Arbeitsstunden,
100 % für jede an einem Feiertag geleistete Arbeitsstunde.
3. Sind gleichzeitig die Voraussetzungen mehrerer dieser Zuschläge erfüllt, fällt jeweils nur der höchste Zuschlag an. Es gelten die gesetzlichen Feiertage am Einsatzort des Projektmitarbeiters.
4. Soweit während der Laufzeit des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages
 - a) eine Erhöhung der nach Maßgabe der anwendbaren Tarifverträge an den Projektmitarbeiter zu zahlenden tariflichen Entgelte (einschließlich Weihnachts- oder Urlaubsgeld oder sonstiger Sondervergütungen) oder von tariflichen Aufwandsersatzleistungen eintritt, oder
 - b) eine Erhöhung der tariflichen Entgelte (einschließlich Weihnachts- oder Urlaubsgeld oder sonstiger Sondervergütungen) oder von tariflichen Aufwandsersatzleistungen aufgrund eines Wechsels der auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Tarifverträge eintritt, oder
 - c) ein gesetzlicher Mindestlohn oder eine allgemeinverbindliche Lohnuntergrenze oder ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag auf das Arbeitsverhältnis des Projektmitarbeiters Anwendung findet und (1.) dieser gesetzliche Mindestlohn, diese Lohnuntergrenze bzw. dieser Tarifvertrag erst nach Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages in Kraft getreten ist oder (2.) die Anwendbarkeit dieses gesetzlichen Mindestlohns, dieser Lohnuntergrenze bzw. dieses Tarifvertrages nach den insoweit von dem Auftraggeber an BS Wassmann mitgeteilten Informationen für BS Wassmann nicht erkennbar war oder (3.) darauf zurückzuführen ist, dass sich die von dem Auftraggeber mitgeteilten tatsächlichen Umstände in dem Einsatzbetrieb des Auftraggebers geändert haben oder (4.) der Auftraggeber den Projektmitarbeiter mit anderen Tätigkeiten beschäftigt, als im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart, oder
 - d) erstmals Branchenzuschläge oder höhere Branchenzuschläge an den Projektmitarbeiter zu zahlen sind als von BS Wassmann bei Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages kalkuliert und (1.) der zugrundeliegende Branchenzuschlagstarifvertrag erst nach Abschluss des jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages in Kraft getreten ist oder (2.) die Anwendbarkeit dieses Branchenzuschlagstarifvertrages nach den insoweit von dem Auftraggeber mitgeteilten Informationen für BS Wassmann nicht erkennbar war oder (3.) darauf zurückzuführen ist, dass sich die von dem Auftraggeber mitgeteilten tatsächlichen Umstände in dem Einsatzbetrieb des Auftraggebers geändert haben und BS Wassmann dies von dem Auftraggeber nicht mitgeteilt wurde, oder
 - e) das gesetzliche Prinzip des „equal treatment“ oder „equal pay“ gemäß AÜG Anwendung findet und dem Projektmitarbeiter hierdurch höhere Entgelt-, Aufwandsersatz- oder Urlaubsansprüche zustehen, als von BS Wassmann im Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages angenommen, ohne dass für diesen Fall von den Vertragsparteien eine ausdrückliche Vergütungsregelung getroffen wurde,ist BS Wassmann berechtigt, die dem Projektmitarbeiter für die Dauer seiner Tätigkeit bei dem Auftraggeber zustehenden höheren oder zusätzlichen Entgelt- oder Aufwandsersatzbeiträge (nachfolgend „Mehrentgelt“ genannt) einschließlich sämtlicher hierdurch entstehender Lohnnebenkosten erstattet zu verlangen. Dieser Erstattungsbetrag berechnet sich, indem das Mehrentgelt mit dem Lohnnebenkostenfaktor 1,55 multipliziert wird. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass die vorstehend in lit. (a) bis (e) genannten Umstände für BS Wassmann jeweils zu keiner bzw. zu einer nur geringeren Erhöhung der Lohn- und/oder Lohnnebenkosten führen.

5. Bei sämtlichen Preis- und Vergütungsangaben in Angeboten, Bestätigungsschreiben und Projektverträgen usw. handelt es sich um Nettoangaben, auf welche die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe anfällt.
6. Die Abrechnung der von dem Projektmitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden gegenüber dem Auftraggeber erfolgt auf Grundlage der bei dem Auftraggeber geführten (ggf. elektronischen) Zeiterfassung; sofern eine solche bei dem Auftraggeber nicht geführt wird auf Grundlage der von dem Projektmitarbeiter geführten Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm von dem Projektmitarbeiter jeweils am Ende einer Kalenderwoche und bei Beendigung des Einsatzes vorgelegten Tätigkeitsnachweise innerhalb von zwei Werktagen nach deren Vorlage zu überprüfen und durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterzeichnen und durch Firmenstempel bestätigen zu lassen. Eine Ausfertigung des Tätigkeitsnachweises verbleibt bei dem Auftraggeber für die Rechnungskontrolle. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung gemäß Satz 2 nicht nach und hat er dies zu vertreten, so gelten die Aufzeichnungen des Projektmitarbeiters als genehmigt; dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung, mit der die jeweiligen Arbeitsstunden des Projektmitarbeiters abgerechnet werden, schriftlich begründete Einwände gegen die Richtigkeit der in den Tätigkeitsnachweis aufgenommenen Angaben erhebt.
7. Die Vergütung und etwaige Erstattungsansprüche werden von BS Wassmann jeweils wöchentlich in Rechnung gestellt.
8. Sofern der Projektmitarbeiter (1.) während einer Arbeitnehmerüberlassung oder (2.) innerhalb von fünfzehn Monaten nach Beendigung einer Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 AÜG oder (3.) innerhalb von fünfzehn Monaten nach Vorstellung eines zur Überlassung dem Auftraggeber angebotenen Projektmitarbeiters ein Arbeitsverhältnis oder einen sonstigen Dienst- oder Werkvertrag mit dem Auftraggeber oder ein mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen begründet, gilt der Projektmitarbeiter als von BS Wassmann vermittelt, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass BS Wassmann für die Begründung des Vertragsverhältnisses mit dem Projektmitarbeiter nicht ursächlich geworden ist. In diesem Fall steht BS Wassmann gegenüber dem Auftraggeber ein Vermittlungshonorar zu, das von der Höhe der zwischen dem Auftraggeber bzw. dem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem Projektmitarbeiter vereinbarten Jahresbruttovergütung abhängig ist und dessen Höhe in dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wird. Die Jahresbruttovergütung umfasst neben dem für die Arbeitsleistung für den Zeitraum eines Kalenderjahres geschuldeten Bruttoentgelt (Lohn/Gehalt) auch etwaige dem Projektmitarbeiter zustehende Sonder- und Einmalzahlungen, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen, Provisionen, Tantiemen, Aufwandsersatzleistungen sowie geldwerte Vorteile und Sachbezüge, jeweils brutto. Soweit Ergebnis- oder Zielabhängige Vergütungsbestandteile vereinbart werden, ist für die Berechnung der Vermittlungsvergütung von BS Wassmann von einer optimalen bzw. vollen Ergebnis- oder Zielerreichung auszugehen. Das Vermittlungshonorar verringert sich für jeden vollen Monat, den der Projektmitarbeiter vor dem Beginn des Vertragsverhältnisses gemäß Satz 1 an den Auftraggeber überlassen wurde, um 1/15tel.

§ 8 Arbeitsschutz

1. Der Projektmitarbeiter unterliegt während seines Einsatzes den für den Auftraggeberbetrieb geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die sich hieraus ergebenden Arbeitgeberpflichten obliegen gemäß § 11 Abs. 6 AÜG dem Auftraggeber. Dieser stellt sicher, dass der Projektmitarbeiter die betrieblichen Einrichtungen der Arbeitssicherheit ungehindert nutzen kann.
2. Der Projektmitarbeiter wird vor Arbeitsaufnahme durch den zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers in die spezifischen Gefahren des Tätigkeitsortes, die betriebsinternen Sicherheitsvorschriften und, sofern vorhanden, in das Qualitätsmanagementsystem oder vergleichbare Systeme des Auftraggebers eingewiesen. Für den Fall, dass der Projektmitarbeiter besonderen Beanspruchungen, Umgebungseinflüssen oder Gefährdungen ausgesetzt ist, informiert der Auftraggeber BS Wassmann darüber vor Arbeitsaufnahme.
3. Sofern für die Tätigkeit des Projektmitarbeiters eine persönliche Schutzausrüstung oder eine Gesundheitsuntersuchung erforderlich ist, informiert der Auftraggeber BS Wassmann rechtzeitig hierüber. Der Auftraggeber stellt auf seine Kosten die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung bzw. veranlasst die erforderliche Gesundheitsuntersuchung. Der Auftraggeber stellt ferner Maßnahmen der Ersten Hilfe sicher.
4. Der Auftraggeber wird BS Wassmann einen Arbeits- oder Wegeunfall des Projektmitarbeiters unverzüglich schriftlich melden. BS Wassmann wird eine vollständige Unfallanzeige gemäß § 193 SGB VII aufnehmen und an die für BS Wassmann zuständige Berufsgenossenschaft weiterleiten. Der Auftraggeber erteilt BS Wassmann und den beteiligten Berufsgenossenschaften die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Auskünfte.
5. Der Auftraggeber räumt BS Wassmann und deren Beauftragten das Recht ein, nach vorheriger Anmeldung ggf. auch mehrfach den Arbeitsplatz des Projektmitarbeiters aufzusuchen.

§ 9 Verschwiegenheit / Datenschutz

1. Der von BS Wassmann bereitgestellte Projektmitarbeiter hat sich arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit bezüglich aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet. Der Auftraggeber informiert BS Wassmann vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit des Projektmitarbeiters, wenn für den Projektmitarbeiter aufgrund seiner Tätigkeit bei dem Auftraggeber die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit und das Datengeheimnis gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO gilt. In diesem Fall wird BS Wassmann den Projektmitarbeiter schriftlich gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich seinerseits, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bestimmungsgemäß oder zufällig bekanntwerdenden persönlichen Daten des Projektmitarbeiters und Bilder vertraulich zu behandeln und die Betroffenenrechte entsprechend der einschlägigen Regelungen der DSGVO zu wahren sowie dafür Sorge zu tragen, dass Dritten diese Daten sowie überlassenes Bildmaterial nicht bekannt werden.
3. Der Auftraggeber willigt ein, dass seine in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannten Daten von BS Wassmann genutzt werden, um eine Bonitätsprüfung zu veranlassen und bei der SOKA-Bau und/oder der zuständigen Agentur für Arbeit zu erfragen, ob es sich bei dem Auftraggeber um einen Baubetrieb im Sinne des § 1 b AÜG handelt.

PERSONALVERMITTLUNG

§ 1 Geltungsbereich

1. Leistungen und Angebote von BS Wassmann im Zusammenhang mit der Vermittlung von Bewerbern (nachfolgend „Fachkräfte“ genannt) zum unmittelbaren Abschluss eines Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrages zwischen der Fachkraft und dem Auftraggeber erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, selbst wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. BS Wassmann widerspricht hiermit ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
2. Die Bestimmungen eines Vermittlungsvertrages oder einer zwischen BS Wassmann und dem Auftraggeber geschlossenen Rahmenvereinbarung über die von diesen AGB erfassten Dienstleistungen gehen im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs den Bestimmungen dieser AGB vor.

§ 2 Durchführung des Vertrages

1. BS Wassmann bemüht sich, dem Auftraggeber Fachkräfte zur Begründung eines Vertragsverhältnisses gemäß § 1 Abs. 1 zwischen der Fachkraft und dem Auftraggeber oder einem mit diesem gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu vermitteln. Dabei kann eine solche Fachkräftevermittlung zum einen als Auftragsvermittlung erfolgen, bei der die Beschreibung des zu besetzenden Arbeitsplatzes und die Anforderungen an die Qualifikation der hierfür zu vermittelnden Fachkräfte vorhergehend in einem Vermittlungsvertrag bestimmt werden. Gleichermaßen von diesen AGB erfasst ist jedoch auch eine Andienungsvermittlung, bei der BS Wassmann eine Fachkraft dem Auftraggeber eigeninitiativ vorstellt und zur Einstellung anbietet, ohne dass hierüber vorhergehend ein Vermittlungsvertrag geschlossen wurde.
2. Ein Vertragsverhältnis gilt als von BS Wassmann vermittelt, wenn zwischen dem Auftraggeber oder einem mit diesem gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG und einer Fachkraft unter Mitwirkung von BS Wassmann innerhalb von zwölf Monaten nach Bereitstellung der ersten Informationen über diese Fachkraft durch BS Wassmann ein Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrag zustande kommt.
3. Der Auftraggeber wird,
 - a) BS Wassmann unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen über den Abschluss eines Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrages mit einer von BS Wassmann vorgestellten Fachkraft und die dabei vereinbarte Jahresbruttovergütung unterrichten;
 - b) auf Verlangen innerhalb einer Frist von 10 Werktagen eine Kopie des jeweiligen Vertrages einschließlich aller Zusatzvereinbarungen an BS Wassmann übersenden oder BS Wassmann Einsicht in diese Unterlagen gewähren;
 - c) BS Wassmann unverzüglich, jedenfalls vor erstmaliger persönlicher Vorstellung einer Fachkraft bei dem Auftraggeber darüber informieren, wenn ihm eine von BS Wassmann vorgeschlagene Fachkraft bereits als Arbeitssuchender bekannt ist und
 - d) BS Wassmann unverzüglich über den Wegfall seines Vermittlungsbedarfs unterrichten.

§ 3 Vermittlungsvergütung

1. BS Wassmann ist berechtigt, für ihre Vermittlungsbemühungen gesondert für jede vermittelte Fachkraft eine von dem Erfolg der Vermittlungsbemühungen abhängige Vermittlungsvergütung zu verlangen, deren Höhe von der zwischen dem Auftraggeber und der Fachkraft vereinbarten Jahresbruttovergütung abhängig ist und in dem jeweiligen Vermittlungsvertrag vereinbart wird. Soweit nichts Anderes vereinbart ist (z. B. Andienungsvermittlung), gilt eine Vermittlungsvergütung in Höhe von 25 % der Jahresbruttovergütung als vereinbart.
2. Die Jahresbruttovergütung umfasst neben dem für die Arbeitsleistung für den Zeitraum eines Kalenderjahres geschuldeten Bruttoentgelt (Lohn/Gehalt) auch etwaige der Fachkraft nach Maßgabe zustehende Sonder- und Einmalzahlungen, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen, Provisionen, Tantiemen, Aufwendererstattungen sowie geldwerte Vorteile und Sachbezüge, jeweils brutto. Soweit Ergebnis- oder Zielabhängige Vergütungsbestandteile vereinbart werden, ist für die Berechnung der Vermittlungsvergütung von BS Wassmann von einer optimalen bzw. vollen Ergebnis- oder Zielerreichung auszugehen. Sofern sich die Jahresbruttovergütung innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Tätigkeit der Fachkraft für den Auftraggeber erhöht, steht BS Wassmann das Recht zu, eine Neuberechnung der Vermittlungsvergütung auf Grundlage der erhöhten Jahresbruttovergütung zu verlangen.

§ 4 Weitergabe von Profilen an Dritte

Die Vergütungsregelungen gemäß § 3 gelten auch dann, wenn der Auftraggeber ein ihm von BS Wassmann überlassenes Profil einer Fachkraft und/oder Personalunterlagen einer Fachkraft an Dritte weitergibt und nachfolgend zwischen dem Dritten und der Fachkraft ein Vertragsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 begründet wird.

Die Vergütung wird in diesem Fall von dem Auftraggeber geschuldet. Etwaige Ansprüche von BS Wassmann gegenüber dem Dritten bleiben hiervon unberührt; auf die Vergütungspflicht des Auftraggebers gemäß Satz 1 und 2 werden jedoch etwaige Zahlungen des Dritten angerechnet.

§ 5 Vermittlung von Ausbildungsverträgen

Sofern BS Wassmann zur Vermittlung von Ausbildungsverträgen tätig wird, beträgt die Vermittlungsvergütung abweichend von den Bestimmungen gemäß § 3 für jeden vermittelten Auszubildenden 1.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Sonderleistungen

BS Wassmann kann von dem Auftraggeber Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen für die ggf. von dem Auftraggeber vorhergehend gesondert beauftragte Durchführung von Fremdsprachentests, Einholung von grafologischen Gutachten, Persönlichkeitsprofilanalysen und Sozialkompetenztests durch externe Dienstleister und/oder eine spezielle Anzeigenschaltung verlangen. Der Aufwendersersatz erfolgt in Höhe des tatsächlichen Aufwands gegen Vorlage entsprechender Belege.

§ 7 Pauschales Vermittlungshonorar / Schadenersatz

1. Kommt der Auftraggeber einer Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 3 a) und/oder b) nicht nach oder ist BS Wassmann aus einem anderen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, die Berechnung der ihr zustehenden Vermittlungsvergütung nicht möglich, so kann BS Wassmann vom Auftraggeber je vermittelter Fachkraft die Zahlung eines pauschalen Vermittlungshonorars in Höhe von 10.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass BS Wassmann gemäß § 3 nur ein Anspruch auf eine geringere Vermittlungsvergütung zusteht.
2. Kommt der Auftraggeber einer Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 3 c) und/oder d) nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er BS Wassmann die im Vertrauen auf den Fortbestand der Vermittlungschancen entstandenen Kosten und nutzlosen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 8 Unterlagen des Auftraggebers / Unterlagen von BS Wassmann

1. BS Wassmann verwahrt die ihr vom Auftraggeber zum Zwecke der Erfüllung eines Vermittlungsvertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und gibt die sich in diesem Zeitpunkt noch bei BS Wassmann befindenden Unterlagen dem Auftraggeber nach Beendigung der Vermittlung heraus. BS Wassmann haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung etwaiger ihm von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen.
2. Alle durch BS Wassmann an den Auftraggeber übergebene Unterlagen, die Informationen über vorgeschlagene Fachkräfte enthalten, bleiben Eigentum von BS Wassmann oder der Fachkraft. Diese Unterlagen ebenso wie die darin enthaltenen Angaben und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen durch den Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber wird alle Unterlagen, die BS Wassmann ihm zur Verfügung gestellt hat, auf Verlangen - spätestens jedoch drei Monate nach Übergabe dieser Unterlagen durch BS Wassmann - vollständig an diese zurückgeben; dies gilt entsprechend für etwaige von dem Auftraggeber angefertigte Kopien oder sonstige Abschriften. Elektronische Archivierungen dieser Unterlagen wird der Auftraggeber gleichzeitig löschen.

§ 9 Doppeltätigkeit

BS Wassmann weist den Auftraggeber darauf hin, dass sie auch für arbeitsuchende Fachkräfte auf Grundlage von Arbeitsvermittlungsverträgen vermittelnd tätig ist. Wenn mit einer dem Auftraggeber vorgestellten Fachkraft ein solcher Arbeitsvermittlungsvertrag besteht, wird BS Wassmann daher auch von dieser eine Vergütung für eine erfolgreiche Vermittlung erhalten. Der Auftraggeber ist mit dieser Doppeltätigkeit einverstanden.

§ 10 Eignung und Qualifikation der Fachkraft

Die Angaben einer Fachkraft werden von BS Wassmann ausschließlich hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Tätigkeits- und Kandidatenprofil des Auftraggebers geprüft. Es obliegt dem Auftraggeber vor Abschluss eines Dienst- oder Arbeitsvertrages mit der Fachkraft deren Eignung und Qualifikation zu prüfen. BS Wassmann ist nicht verpflichtet, den Wahrheitsgehalt der Angaben einer vorgestellten Fachkraft zu überprüfen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Fälligkeit / Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsrecht

1. Der Rechnungsbetrag wird – sofern nicht anders vereinbart - mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und ist ohne Abzug zu begleichen. Leistet der Auftraggeber auf die jeweilige Rechnung hin keine vollständige Zahlung, gerät er acht Tage nach Zugang dieser Rechnung in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung durch BS Wassmann bedarf.
2. Gegen die Ansprüche von BS Wassmann kann der Auftraggeber nur dann mit Forderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber ebenfalls nur in den Fällen des Satz 1 zu.

§ 2 Allgemeine Haftungsbegrenzung

1. Für die Verletzung einer sich aus Vertrag oder Gesetz ergebenden Pflicht haftet BS Wassmann nur, wenn BS Wassmann, ein gesetzlicher Vertreter von BS Wassmann oder ein Erfüllungsgehilfe von BS Wassmann die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird auch für sonstige

Fahrlässigkeit gehaftet. Vertragswesentlich sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher regelmäßig vertraut.

- Die Haftung von BS Wassmann ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von BS Wassmann den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder der Schaden in Folge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit entstanden ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3 Erfüllungsort / Gerichtsstand

- Erfüllungsort für etwaige Leistungspflichten des Auftraggebers ist an dem Sitz von BS Wassmann.
- Ist der Auftraggeber Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich etwaige Wechsel- und Scheckforderungen bei dem Amts- oder Landgericht, das für den Sitz von BS Wassmann zuständig ist. BS Wassmann ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und BS Wassmann findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss etwaiger Verweisungen auf internationale Rechtsbestimmungen.
- Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträge sowie dieser AGB selbst sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1 bedarf ebenfalls der Schriftform.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder diese AGB eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall haben die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Bestimmung der Parteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der AGB und der Rahmenvereinbarung möglichst weitgehend entspricht.
- Die Bestimmungen gemäß Abs. 3 gelten entsprechend für eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke in einem auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrag.

